

asr Bundesverband e.V. – Friedrichstr. 119 – 10117 Berlin

An das  
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

██████████@[bmwi.bund.de](mailto:██████████@bmwi.bund.de)

12.12.2016

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb**

Anhörung zum Referentenentwurf

**Stellungnahme des asr Allianz selbständiger Reiseunternehmen – Bundesverband e.V.**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr ██████████,

der asr möchte sich ausdrücklich für die Möglichkeit, zum überlassenen Referentenentwurf Stellung zu nehmen, bedanken und ist mit einer Veröffentlichung auf Ihrer Internetseite einverstanden.

I.

**Zum asr:**

Der 1976 gegründete asr vertritt als „Allianz selbständiger Reiseunternehmen – Bundesverband e.V.“ die **Interessen von inhabergeprägten Reisebüros und Reiseveranstaltern aus dem Mittelstand.**

Die Bandbreite hinsichtlich Beschäftigtenanzahl und Umsatz ist bei den von großen Reisekonzernen unabhängigen Unternehmen weit reichend.

II.

Gerne möchten wir zu den Punkten – die den Verkauf von ( Reise- ) Versicherungsprodukten (insbesondere im stationären Vertrieb) der Touristik betreffen – kurz unseren Standpunkt fixieren.

Auf Seite 7 des Referentenentwurfes werden unter § 34 Abs. 6 und Abs. 7 der Gewerbeordnung Ausnahmetatbestände der Anwendbarkeit der Vorschriften über die Erlaubnispflicht für Versicherungsvermittler behandelt, wenn diese Tätigkeit unter den dort beschriebenen Voraussetzungen ausgeübt wird. Insbesondere Abs. 7 ist für den Vertrieb von Reiseversicherungen relevant und soll wie folgt aus unserer Sicht kommentiert werden:

Demnach ist die Erlaubnisfreiheit unter anderem an die betragsmäßige Begrenzung der Versicherungsprämien gebunden. Wenn die Versicherungsprämien die unter Abs. 7 Nr. 1 c) aa) und bb) genannten Grenzen übersteigen, müssen die Versicherungsvermittler wie alle hauptberuflichen Versicherungsvermittler die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben erfüllen.

Dazu ist darauf hinzuweisen, dass diese Versicherungsprämien bei vielen, wenn nicht sogar den meisten Reisen, für die Reiseversicherungen überhaupt relevant sind, überschritten werden.

Schon bei Abschluss von Reiseverträgen mit einem Reisepreis größer als 5000 € oder bei Abschluss von Verträgen mit mehreren Personen auf einem Versicherungsvertrag und einem jeweils geringeren Reisepreis, wird diese maximal zulässige Prämie (200 €) für Einzelreisen bzw. bei kurzer Versicherungsdauer überschritten, so dass Kunden und Reisende, die zur Absicherung ihrer gebuchten Reise eine entsprechende Versicherung abschließen möchten, dieses nicht im Zusammenhang mit der gerade getätigten Reisebuchung erledigen können, weil der Reisevermittler nicht die erforderliche Versicherungsvermittlungserlaubnis hat. Stattdessen muss der Reisevermittler den Kunden an einen externen Versicherungsvermittler oder den Online-Vertrieb von Versicherungen verweisen und ihn damit – wenig verbraucherfreundlich – „im Regen stehen lassen“.

Das ist insbesondere deswegen nicht sinnvoll und hinnehmbar, als dass der Reisevermittler regelmäßig im Auftrag des Reiseveranstalters dessen gesetzlich vorgeschriebene Informationspflicht im Hinblick auf den Abschluss von Reiseversicherungen erfüllt bzw. zumindest bislang erfüllen konnte. Denn sowohl nach bisheriger Rechtslage gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 9 der

BGB-Info VO als auch nach der demnächst zu erwartenden Rechtslage nach § 3 Nr. 8 des Art. 250 EGBGB hat der Reiseveranstalter die Pflicht, dem Reisenden „... den Hinweis auf den möglichen Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung oder einer Versicherung zur Deckung der Kosten einer Unterstützung einschließlich einer Rückbeförderung bei Unfall, Krankheit oder Tod“ zu geben.

Diese Hinweispflicht läuft ins Leere und wird auf Verbraucherseite eher für Kopfschütteln sorgen, wenn er diesem Hinweis nicht unproblematisch und sofort nachkommen kann, weil der Vertrieb der Versicherung im Reisebüro nicht erlaubt ist.

Hier sollte - auch wenn die Richtlinie entsprechende Vorgaben macht - über Anpassungsmöglichkeiten in Form von Erweiterungen der Spielräume nachgedacht werden. Die vorgesehene Regelung ist leider mehr als praxisfremd und benachteiligt nicht nur den Reisevertrieb und die Reiseveranstalter, die unsinnige und deswegen unglaubwürdige Empfehlungen abgeben müssen, sondern insbesondere die Verbraucher, die an einer einfachen Absicherung ihrer Reise gehindert werden.

Eine Anpassung der Betragsgrenzen erscheint auch unter einem anderen Gesichtspunkt notwendig:

Wie zuvor ausgeführt, müssten Reisevermittler anderenfalls die gleichen Voraussetzungen erfüllen, wie hauptberufliche Versicherungsvermittler.

Eine Erlaubnis zur Vermittlung von Versicherungsleistungen ist allerdings nach § 34d Abs. 8 Gewerbeordnung an eine jährliche Qualifikation der in der Beratung mitwirkenden Personen von minimal 15 Stunden geknüpft.

Generell ist die Fortbildungspflicht zu begrüßen, allerdings ist diese von nebenberuflichen Versicherungsvermittlern nicht zu erfüllen, wenn jene eigentlich in der Touristik tätig sind und den Vertrieb der Reiseversicherungsleistungen nicht in einem solchen Umfang betreiben, dass damit Gewinne (Provisionen) erzielt werden, die Fortbildungen von den Mitarbeitern in diesem Umfang wirtschaftlich tragen könnten.

Wenn die bisher vorgesehenen Grenzen der maximal zulässigen Versicherungsprämien unverändert bleiben, dann könnten die meisten Reiseversicherungen nur noch mit einer entsprechenden Erlaubnis vertrieben werden, die sich jedoch bereits aufgrund der Aus- und

Fortbildungskosten kaum ein Reisebüro leisten könnte. Auch aus diesem Grunde müssten die Reisenden nach Abschluss der Buchung unverrichteter Dinge fortgeschickt und auf alternative Vertriebsformen verwiesen werden.

Wir möchten jedoch auf die Historie beim Verkauf dieser Produkte verwiesen. Seit vielen Jahrzehnten erfolgt der Verkauf von Reiseversicherungen auch durch das Reisebüro. So gehört das Thema Reiseversicherung schon immer in das Ausbildungsprogramm zum Reiseverkehrskaufmann/frau (IHK). Weitergehende Fortbildungsmaßnahmen scheinen beim begrenzten Vertrieb von speziellen Spartenversicherungen nicht erforderlich.

Zu klären wäre auch, wer legitimiert wird, diese verlangten Fortbildungen durchzuführen und wie diese dokumentiert werden sollen. Eine weitere Erhöhung von bürokratischen Hürden ist auch in Blickrichtung der in 2018 umzusetzenden EU Pauschalreisrichtlinie und der dort vorgeschriebenen Formalien zu vermeiden, um den Kunden/Verbraucher nicht immer mehr zu verwirren und zu verunsichern.

Der Verweis des Kunden auf Versicherungsmöglichkeiten im online Vertrieb durch diverse dort anzutreffende Vermittlungsportale und Risikoträger scheint wenig zielführend. Hier hat der Kunde keine Beratung und akzeptiert Versicherungsbedingungen verschiedener Ausprägung, ohne überhaupt in der Lage zu sein, diese zu differenzieren.

Die Aufrechterhaltung der Vertriebsmöglichkeit von Reiseversicherungen im Zusammenhang mit der Buchung von Reisen sollte aus unserer Sicht unbedingt angestrebt werden, um den aktuellen Schutz des Verbrauchers nicht zu verschlechtern, statt ihn zu verbessern, was mit der Umsetzung der hier zu bewertenden Gesetzesvorlage sicherlich beabsichtigt ist. Dazu sind allerdings Veränderungen erforderlich, die entweder in einer Anpassung der Grenzen der Versicherungsprämien oder in einer unmittelbaren Ablösung der Reiseversicherungen vom Anwendungsbereich der gesetzlichen Vorgaben bestehen können.

asr Allianz selbständiger Reiseunternehmen – Bundesverband e.V.

Friedrichstraße 119, 10117 Berlin, Tel.: 030 / 24 78 19 0, [www.asr-berlin.de](http://www.asr-berlin.de)